



Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Modul	<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BB-OWR-P11-090418 / BW-OWR-P11-090418</b>
Datum	<b>18.04.2009</b>

Ausgegebene Arbeitsbögen \_\_\_\_\_

Abgegebene Arbeitsbögen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift Aufsichtführende(r)

\_\_\_\_\_  
Prüfungskandidat(in)

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						Σ	<b>Note</b>
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6		
max. Punktzahl	25	25	10	10	10	10	10	10	100	
Prüfer										
ggf. Gutachter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens										

\_\_\_\_\_  
Prüfer (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Gutachter (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Anmerkungen zur Korrektur:

---

Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

---

Datum, Unterschrift



Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Modul	<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BB-OWR-P11-090418 / BW-OWR-P11-090418</b>
Datum	<b>18.04.2009</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten zweifelsfrei lesbaren Schrift abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält zwei Aufgabenblöcke mit insgesamt 7 zu lösenden Aufgaben. In **Aufgabenblock A** bearbeiten Sie bitte **beide** Fälle. In **Aufgabenblock B** haben Sie eine Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte **5 der 6** Aufgaben; sollten Sie alle Aufgaben bearbeiten, wird Aufgabe 6 nicht gewertet.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>Aufgabenblöcke:</b>	-2-
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
<b>Gesetze</b>

**Bewertungsschlüssel**

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

Die Seetor Werbellinsee GmbH (nachfolgend S.W. GmbH) beabsichtigt die Errichtung eines Hotels nebst Saunalandschaft und Kongresszentrum unmittelbar am Werbellinsee. Zu diesem Zweck beantragt sie bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), bei der es sich um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, Fördermittel des Landes i.H.v. 8 Mio. €. Das Vorhaben ist förderfähig, weil dadurch ca. 150 neue Arbeitsplätze geschaffen werden und damit ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region geleistet wird.

Nach den geltenden Fördermittelbestimmungen, die der S.W. GmbH seit Anfang an bekannt sind, dürfen für das Projekt neben den über die ILB beantragten Subventionen keine weiteren öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Steuerzahler, der letztlich hinter den öffentlichen Mitteln steht, nicht über Gebühr mit einem Einzelprojekt belastet wird. Bereits Verhandlungen mit anderen öffentlichen Mittelgebern sind der ILB anzuzeigen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden die Fördermittel im Januar 2009 bewilligt. Der Zuwendungsbescheid der ILB verweist ausdrücklich auf die Fördermittelbestimmungen.

Bereits im August 2008 hatte die S.W. GmbH mit der ortsansässigen Stadt S Verhandlungen über die Möglichkeit einer kommunalen Förderung aufgenommen. Im Ergebnis der Verhandlungen wurde im Dezember 2008 ein rechtmäßiger öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Darin verpflichtete sich die Stadt S, bis 2010 der S.W. GmbH einen Betrag i.H.v. 1 Mio. € zu zahlen. Die Mittel dafür sollen aus dem „Konjunktur-Paket II“ der Bundesregierung bereitgestellt werden. Eine Gegenleistung, die allein über die Realisierung des Projekts hinausgeht, soll die S.W. GmbH dafür nicht erbringen. Weder die aufgenommenen Verhandlungen noch der Vertragsschluss wurden der ILB angezeigt.

Durch Veröffentlichungen der Presse erlangt die ILB von dem öffentlich-rechtlichen Vertrag im März 2009 Kenntnis. Zur Prüfung, ob die Fördermittelbestimmungen eingehalten sind, lässt sie sich den Vertrag vorlegen. Im Ergebnis nimmt die ILB den Zuwendungsbescheid nach Anhörung der S.W. GmbH i.H.v. 1 Mio. € zurück. Zur Begründung führt sie aus, dass die S.W. GmbH mit Aufnahme der Verhandlungen und dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags gegen den Zuwendungsbescheid verstoßen habe.

Ist die Rückforderung durch die ILB rechtmäßig?

**Bearbeitungshinweis:** Das Subventionsgesetz und das VwVfG des Landes Brandenburg sind nicht anzuwenden.

**Fall 2****25 Punkte**

Die Lüneburger Tonwerk GmbH (LÜTO GmbH) betreibt ihre Brennöfen seit jeher aus Kostengründen mit Schweröl der Güteklasse C. Schweröl ist ein Rückstandsöl, das bei der Erdölverarbeitung entsteht. Die Güteklasse C weist einen erhöhten Schwefelgehalt auf.

Trotz regelmäßiger Wartung der Filteranlagen fällt am 26.02.2009 infolge einer Betriebsstörung die Filteranlage komplett aus. Die Produktion wird daraufhin sofort gestoppt, die Brennöfen werden heruntergefahren. Dennoch kommt es über eine Zeitspanne von ca. ½ Stunde zu ganz erheblichen Rußemissionen. Der Ruß, der zu diesem Zeitpunkt eine sehr hohe Schwefelkonzentration aufweist, geht im Umkreis von ca. 5 km nieder. Zur gleichen Zeit setzt Regen ein. Der Ruß bildet, was unstreitig ist, in Verbindung mit dem Regenwasser Schwefelsäure.

Der Pkw des A, der am 26.02.2009 unweit des Werksgeländes der LÜTO GmbH am Rande einer viel befahrenen Bundesstraße abgestellt war, zeigt seither massive Lackschäden, welche nach Angaben eines gerichtlich anerkannten Gutachters auf Verätzung zurückzuführen sind. Die Neulackierung kostet ca. 3.500 €.

A nimmt mit der LÜTO außergerichtliche Verhandlungen zur Schadensregulierung auf. Die LÜTO streitet jedoch eine Verantwortlichkeit ab. Sie ist der Auffassung, dass die Verätzungen auf von der Bundesstraße aufspritzendes Tauwasser zurückzuführen sind, da die Straße während der Wintermonate gesalzen wurde. Das Salz hätte, so die LÜTO GmbH, in Verbindung mit Wasser Salzsäure gebildet und den Lack beschädigt.

Prüfen Sie mögliche Schadensersatzansprüche des A gegen die LÜTO GmbH nach dem BGB und dem UmweltsHG!

**Bearbeitungshinweis:** Unterstellen Sie, dass die von der LÜTO GmbH betriebene Anlage in Anhang 1 zum UmweltsHG aufgeführt ist.

**Auszug aus dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltsHG)**§ 1 Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

...

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

(2) Anlagen sind ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager.

(3) Zu den Anlagen gehören auch

- a) Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und
- b) Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können.

§ 4 Ausschluß der Haftung

Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

### § 5 Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

Ist die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden (§ 6 Abs. 2 Satz 2), so ist die Ersatzpflicht für Sachschäden ausgeschlossen, wenn die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.

### § 6 Ursachenvermutung

(1) Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Anlage verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.

(3) Besondere Betriebspflichten sind solche, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, soweit sie die Verhinderung von solchen Umwelteinwirkungen bezwecken, die für die Verursachung des Schadens in Betracht kommen.

(4) Sind in der Zulassung, in Auflagen, in vollziehbaren Anordnungen oder in Rechtsvorschriften zur Überwachung einer besonderen Betriebspflicht Kontrollen vorgeschrieben, so wird die Einhaltung dieser Betriebspflicht vermutet, wenn

1. die Kontrollen in dem Zeitraum durchgeführt wurden, in dem die in Frage stehende Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen sein kann, und diese Kontrollen keinen Anhalt für die Verletzung der Betriebspflicht ergeben haben, oder

2. im Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs die in Frage stehende Umwelteinwirkung länger als zehn Jahre zurückliegt.

### § 7 Ausschluß der Vermutung

(1) Sind mehrere Anlagen geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Ist nur eine Anlage geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung dann nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

**Aufgabenblock B****50 Punkte**

Wahlmöglichkeit:  
Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Aufgaben!

**Aufgabe 1****10 Punkte**

Benennen Sie unter Anführung der für den Bundesbereich einschlägigen Rechtsgrundlagen, welcher Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sich die Behörde bedienen kann

- a) wegen Geldforderungen, 5 P.  
b) zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen! 5 P.

**Aufgabe 2****10 Punkte**

Nennen und erläutern Sie vier Abgabearten, die der Bürger dem Staat kraft öffentlichen Rechts schulden kann!

**Aufgabe 3****10 Punkte**

- a) Warum ist zum Betrieb eines Gaststättengewerbes eine Erlaubnis erforderlich? 3 P.  
b) Nach welchen Vorschriften richtet sich der Entzug der Gaststättenkonzession? 7 P.

**Aufgabe 4****10 Punkte**

- a) Wie wird das Umweltrecht definiert? 3 P.  
b) Welche zentrale Staatszielbestimmung des Grundgesetzes befasst sich mit dem Umweltschutz? 1 P.  
c) Was ist unter einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verstehen? 3 P.  
d) Was ist das Ziel von Öko-Audit und Zertifizierung? 3 P.

**Aufgabe 5****10 Punkte**

- a) Beschreiben Sie kurz die Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und stellen Sie dabei den wesentlichen Unterschied zu den Aufgaben der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank heraus! 6 P.  
b) Nennen Sie vier Bankgeschäfte, die im KWG (Gesetz über das Kreditwesen) definiert sind! 4 P.

## **Aufgabe 6**

**10 Punkte**

Erläutern Sie mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren den Begriff „Konzentrationswirkung“!



Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Modul	<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BB-OWR-P11-090418 / BW-OWR-P11-090418</b>
Datum	<b>18.04.2009</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren roten Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen ein. Unterzeichnen Sie Ihre Notenfestlegung auf dem Mantelbogen.
- Gemäß der Prüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**6. Mai 2009**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 Fälle		Aufgabenblock B : Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 3, Kap. 1.2.2, 1.4.1, 1.4.5, 1.4.9, SB 4, Kap. 10.2

**25 Punkte**

- Die ILB könnte gemäß § 48 Abs. 1, 2 VwVfG zur Rücknahme der Zuwendung i.H.v. 1 Mio. € berechtigt sein. **1 P.**
- Voraussetzung dafür ist nach § 48 Abs. 1 VwVfG zunächst, dass der Zuwendungsbescheid einen Verwaltungsakt darstellt und selbiger rechtswidrig und unanfechtbar ist. **1 P.**
- 1) Zweifel daran, dass der Zuwendungsbescheid als VA zu qualifizieren ist, bestehen nicht. Der Zuwendungsbescheid erfüllt alle Voraussetzungen des § 35 VwVfG, insbesondere ist die ILB als Anstalt des öffentlichen Rechts Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG. **3 P.**
- 2) Weiterhin ist davon auszugehen, dass der im Januar 2009 erlassene VA durch Ablauf der Rechtsmittelbelehrungsfrist von einem Monat (§ 70 VwGO) unanfechtbar geworden ist. **1 P.**
- 3) Fraglich ist jedoch, ob der Zuwendungsbescheid rechtswidrig ergangen ist. Der S.W. GmbH waren vor Erlass des Bescheides die Fördermittelbestimmungen bekannt, wonach keine weiteren öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden dürfen und bereits Verhandlungen mit anderen öffentlichen Mittelgebern der ILB anzuzeigen waren. **1 P.**
- Dem entgegen hatte die S.W. GmbH bereits im August 2008 Gespräche mit der Stadt S im Hinblick auf weitere Mittel aufgenommen. Bereits dieser Umstand stellt einen Verstoß gegen die Fördermittelbestimmungen dar. Dass im Ergebnis ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wurde und kein weiterer Zuwendungsbescheid erging, ist insoweit irrelevant. **3 P.**
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass die S. W. GmbH in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, der als Austauschvertrag nach § 56 VwVfG einzuordnen ist, nur diejenigen Verpflichtungen übernommen hat, welche bereits durch die ILB gefördert wurden. Weitergehende Leistungen hat die S.W. GmbH durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht zugesichert. Aus diesem Grund stellt der öffentlich-rechtliche Vertrag einen Verstoß gegen die Fördermittelbestimmungen dar, weil ein und dieselbe Maßnahme durch zwei öffentliche Stellen (ILB und Stadt S) gefördert würde. **4 P.**
- Folglich ist der Zuwendungsbescheid rechtswidrig. **1 P.**
- 4) Weitere Voraussetzung für die Rücknahme des Zuwendungsbescheides, der eine einmalige Geldleistung gewährt, ist nach § 48 Abs. 2 VwVfG, dass das Vertrauen der S.W. GmbH nicht schutzwürdig ist. **2 P.**
- Gründe, die ein schutzwürdiges Vertrauen nach § 48 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erkennen lassen, sind nicht ersichtlich. **1 P.**
- Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG entfällt der Vertrauensschutz, wenn der Begünstigte die Leistung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung (Nr. 1), durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben (Nr. 2) oder in Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit (Nr. 3) erwirkt hat. **1 P.**
- Ob der S.W. GmbH vorliegend arglistiges Verhalten vorzuwerfen ist oder aber die Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheides infolge des öffentlich-rechtlichen Vertrags zumindest infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, kann dahinstehen. Jeden- **2 P.**

falls handelt es sich um in wesentlicher Beziehung unvollständige Angaben, da sie die Verhandlung mit der Stadt S gegenüber der ILB nicht angezeigt hat.

5) Der Behörde ist durch § 48 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ein Ermessensspielraum eröffnet. Dieses Ermessen müsste die ILB ordnungsgemäß ausgeübt haben. Vor dem Hintergrund des fehlenden Vertrauensschutzes und mangels anderweitiger Sachverhaltsangaben verfolgt die ILB damit einen legitimen Zweck (den Schutz des Steuerzahlers). Die Teilrücknahme ist erforderlich und geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Darüber hinaus überwiegt bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das Interesse der Steuerzahler an gerechter Verteilung der Steuermittel das rein wirtschaftliche Interesse der S.W. GmbH an größtmöglicher Förderung und mithin Eigenkapitalersparnis.

**3 P.**

Im Ergebnis liegen alle Voraussetzungen für eine wirksame Rücknahme nach § 48 VwVfG vor. Die Teilrücknahme ist rechtmäßig.

**1 P.**

**Lösung zu Fall 2**

SB 5, Kap. 3.1, 3.2

**25 Punkte**

1) A könnte gegen die LÜTO GmbH einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB haben, was voraussetzt, dass die LÜTO GmbH vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum des A verletzt hat. **2 P.**

Es ist davon auszugehen, dass der Pkw im Eigentum des A stand. Der Pkw ist folglich geschütztes Rechtsgut. Dieses wurde auch beschädigt. **1 P.**

Unklar ist, ob die Emissionen für die Beschädigung des Pkw kausal wurden. Vorliegend kommt als weitere Schadensursache – wie seitens der LÜTO GmbH angeführt – das aufspritzende Tauwasser i.V.m. gestreutem Salz in Betracht. Gemäß den im Zivilprozess geltenden Beweislastregeln der ZPO ist der Anspruchsteller/Geschädigte verpflichtet, insoweit Beweis zu erbringen, was regelmäßig mit Problemen verbunden ist. Im Ergebnis kann die Frage jedoch offen bleiben, denn jedenfalls sind keine Anhaltspunkte gegeben, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der LÜTO GmbH schließen lassen. Die Filteranlagen wurden regelmäßig gewartet. Sofort nach Ausfallen der Filteranlagen wurde die Produktion gestoppt. **5 P.**

Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht. **1 P.**

2) A könnte gegen den Inhaber der LÜTO GmbH jedoch einen Schadensersatzanspruch gemäß § 1 UmweltHG haben. **1 P.**

a) Das UmweltHG findet Anwendung, da zu unterstellen ist, dass die seitens der LÜTO GmbH betriebene Anlage im Anhang 1 zum UmweltHG angeführt ist. Auch wurde, wie es § 1 UmweltHG verlangt, eine Sache beschädigt. **2 P.**

b) Voraussetzung ist nach § 1 UmweltHG des Weiteren, dass der am Pkw entstandene Schaden auf eine Umwelteinwirkung zurückzuführen ist. Gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 UmweltHG entsteht ein Schaden durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vorliegend haben sich die Rußpartikel durch Abgase in der Luft ausgebreitet, sodass eine Umwelteinwirkung vorliegt. **3 P.**

c) Fraglich ist jedoch auch hier, ob die Emissionen tatsächlich für die Lackschäden ursächlich wurden oder diese vielmehr auf das Tauwasser zurückzuführen sind. **1 P.**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UmweltHG wird die Anlage, hier die der LÜTO GmbH, vermutet, sofern sie nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Wann dies der Fall ist, bestimmt § 6 Abs. 1 Satz 2 UmweltHG. Danach ist vorliegend davon auszugehen, dass die Rußpartikel die Ursache waren, da diese eine erhöhte Schwefelkonzentration aufweisen und i.V.m. Wasser Schwefelsäure bilden, was Verätzungen herbeiführen kann. **3 P.**

Der Ursachenzusammenhang ist nicht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1, 2 UmweltHG ausgeschlossen, da zumindest eine Betriebsstörung vorlag. **1 P.**

Des Weiteren ist die Ursachevermutung nicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UmweltHG hin-fällig, da das aufspritzende Tauwasser nicht als Anlage im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren ist, was sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 3 UmweltHG ergibt. **2 P.**

d) Der gesetzliche Haftungsausschluss nach § 4 UmweltHG kommt nicht in Betracht, da der Schaden nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde. **1 P.**

e) Da der eingetretene Schaden als erheblich beschrieben wurde, ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbare Maß übersteigt, ein Haftungsausschluss nach § 5 UmweltHG mithin nicht in Betracht kommt. **1 P.**

A hat gegen den Inhaber der LÜTO GmbH einen Schadensersatzanspruch gemäß § 1 UmweltHG. **1 P.**

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Lösung zu Aufgabe 1**

SB 3, Kap. 1.4.8

**10 Punkte**

- a) Die Vollstreckung von Geldforderungen erfolgt durch Vollstreckungsanordnung (§ 3 Abs. 1 VwVG). Nunmehr werden Vollstreckungsbedienstete tätig, die in ähnlicher Weise wie ein Gerichtsvollzieher vorgehen und z.B. beim Vollstreckungsschuldner Gegenstände pfänden oder die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreiben. **5 P.**
- b) Insoweit sind verschiedene Zwangsmittel gegeben, wie etwa: **5 P.**
- Zwangsgeld (§ 11 VwVG)
  - Ersatzvornahme (§ 10 VwVG)
  - unmittelbarer Zwang (§ 12 VwVG)
  - Ersatzzwangshaft (§ 16 VwVG)

**Lösung zu Aufgabe 2**

SB 3, Kap. 2.5.4, 2.5.5

**10 Punkte**

- Steuer: Geldleistung, die vom Bürger ohne unmittelbare Gegenleistung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht wird. **2 P.**
- Gebühr: Wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bürger für eine konkret erbrachte Gegenleistung erhoben. **2 P.**
- Beitrag: Wird erhoben zur Schaffung und zum weiteren Betrieb einer öffentlichen Einrichtung. Dabei ist ohne Belang, ob der Bürger die Einrichtung tatsächlich nutzt. Die Gegenleistung liegt allein darin begründet, dass dem Bürger aus der Existenz der Einrichtung Vorteile erwachsen. **3 P.**
- nichtfiskalische Abgabe: Wird erhoben, um ein bestimmtes Verhalten der Bürger zu erreichen. Sie besitzt wirtschaftslenkende Funktion und wird daher auch als Sonderabgabe oder wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ausgleichsabgabe bezeichnet. **3 P.**

**Lösung zu Aufgabe 3**

SB 4, Kap. 3.2, 3.4

**10 Punkte**

- a) Es gilt hier nicht der Grundsatz der Gewerbefreiheit nach § 1 GewO, weil der Gesetzgeber aus den in § 4 Abs. 1 GastG genannten Gründen die Zuverlässigkeit der Gastwirte und die Geeignetheit der Räume vorab prüfen will. **3 P.**
- b) § 15 GastG enthält für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis besondere Regelungen im Hinblick auf § 35 Abs. 1 GewO sowie die §§ 48, 49 VwVfG. **2 P.**
- Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist von der Behörde ohne Ermessen zurückzunehmen, wenn schon bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG vorlagen (§ 15 Abs. 1 GastG). **3 P.**
- Die Gaststättenerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Unzuverlässigkeit des Gastwirts führen (§ 15 Abs. 2 GastG). **2 P.**

**Lösung zu Aufgabe 4**

SB 5, Kap. 1

**10 Punkte**

- a) Umweltrecht sind diejenigen Vorschriften, die im weitesten Sinn dem Schutz der Umwelt dienen. Es kommt nicht darauf an, ob sie dem öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Zivilrecht angehören. **3 P.**
- b) Art. 20a GG. **1 P.**
- c) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient. Es gibt also kein eigenständiges, isoliertes Verfahren zur Feststellung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens. **3 P.**
- d) Es kommt unter Umständen zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, wenn sie auf ihre „Umweltfreundlichkeit“ hinweisen können. Somit besteht ein freiwilliger Anreiz für ökologisches Wirtschaften. **3 P.**

**Lösung zu Aufgabe 5**

SB 4, Kap. 6.3

**10 Punkte**

- a) Der BaFin obliegt die Aufsichtsfunktion hinsichtlich der einzelnen Kreditinstitute. Sie soll den Verbraucher schützen und stellt damit eine besondere Gewerbebehörde dar. Ihr obliegen die im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) genannten Aufgaben (§§ 6, 6a KWG). Im Unterschied dazu sind die Aufgaben der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank im Bereich der Währungsstabilität angesiedelt, also mehr im politischen Bereich. **6 P.**
- b) vier aus den in § 1 Abs. 1 S. 2 KWG angeführten Bankgeschäften, z.B. **4 P.**
- Einlagengeschäft
  - Kreditgeschäft
  - Diskontgeschäft
  - Depotgeschäft

**Lösung zu Aufgabe 6**

SB 5, Kap. 2.1.4

**10 Punkte**

Bei der Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage spielen auch andere Vorschriften eine Rolle, wie etwa das öffentliche Bau- und Planungsrecht. Es ist im Regelfall so, dass eine Anlage nach BImSchG auch dem Baurecht unterfällt. Es wäre verwaltungstechnisch unzweckmäßig, wenn einerseits ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt werden müsste und andererseits auch ein Baugenehmigungsverfahren. Es ist statt dessen einfacher, wenn nur ein einheitliches Genehmigungsverfahren stattfindet, in dem über sämtliche öffentlich-rechtlichen Aspekte (ggf. auch über die Umweltverträglichkeitsprüfung) entschieden wird. Die Genehmigungsbehörde prüft also sowohl die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) als auch die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und erlässt einen einheitlichen Genehmigungsbescheid. Dies bezeichnet man als Konzentrationswirkung.